

## Bruch und Kontinuität im Werden der deutschen modernen Freiheit

von Erwin Hölzle

Es ist nachgerade ein Gemeinplatz, daß die deutsche Geschichte voller Brüche ist. Das Auf und Ab unserer Nation haben wir in der jüngsten Generation in erschütterndem Maße, in einer Tiefe, die den Menschen nahelegt, die Geschichte zu fliehen, erlebt. Auch unsere inneren Staatsformen haben sich nicht allmählich und stetig entwickelt. Die deutsche Verfassungsgeschichte gerade der neueren Zeiten ist durch mehrere Umwälzungen gekennzeichnet. Diese sind nun allerdings, wenn wir an die Zeiten der Französischen Revolution und Napoleons und an den ersten und zweiten Weltkrieg und deren Folgen denken, gerade in den entscheidenden Umbrüchen durch das äußere Schicksal der Nation stärkstens bedingt (was wiederum gemäß Seeleys Wort in den Gefährdungen der Grenzen eines in der Mitte des Kontinents liegenden Landes eine hervorragende, wenn auch nicht erschöpfende Ursache hat). Nicht zufällig ist der Primat der Außenpolitik ein der deutschen Geschichtswissenschaft sich aufdrängendes „Gesetz“ der Geschichte, das nun allerdings, wie alle „Gesetze“ der Geschichte, nur ein zeitlich und räumlich bedingtes Moment des Geschichtlichen ist.

Doch davon soll in den folgenden Ausführungen nicht die Rede sein. Vielmehr wollen wir hier nach der inneren Entwicklung der neueren deutschen Verfassungsgeschichte fragen<sup>1)</sup>. Kontinuität oder Brüche der Form, in der ein Volk seine staatliche Existenz lebt, prägen dieses Volk und rufen zu dessen Selbstbesinnung auf. Wir werden dabei nicht außer acht lassen dürfen, wie das deutsche Volk selbst seine Entwicklung gesehen hat, ob es sich von dem großen Strom der abendländischen verfassungsgeschichtlichen Entwicklung mitgetragen oder eine eigene, eben durch Diskontinuität gekennzeichnete Geschichte zu besitzen glaubte. War es sich des Bruches

<sup>1)</sup> Der Ausdruck „moderne Freiheit“ ist, wie üblicherweise der Ausdruck „moderner Staat“, im Sinne der Freiheit des Staates der Neuzeit gebraucht, des „Konstitutionalismus“, wie ihn die Angelsachsen kennen. Siehe etwa das neuere Buch von FRANCIS D. WORMUTH, *The origins of modern constitutionalism*, New York 1949, das allerdings im wesentlichen nur die Ideengeschichte der englischen Revolution behandelt und auf unzureichender Literaturgrundlage beruht.

oder der Brüche, der umwälzenden Neuerungen, bewußt oder wollte es sich der Geschichte einordnen, aus ihr heraus seine innere Staatsform finden? Auch die Verfassungsgeschichte kann, wenn sie an das Geschichtsbewußtsein und -erleben unseres Volkes mit heranführen will, diesen geistesgeschichtlichen Fragen nicht ausweichen. Sie wird beides zu verbinden suchen müssen: die Geschichte der faktischen Verfassungsentwicklung und die Geschichte des Bewußtseins davon<sup>2)</sup>. Von beidem soll auch hier die Rede sein, wenn wir nach der Entwicklung der Freiheit im modernen deutschen Staate fragen.

Die Notwendigkeit der doppelten Fragestellung zeigt sich schon gegenüber dem Zweifel, ob denn die Freiheit im modernen Staate so unanfechtbar sei. Der mittelalterliche Mensch war in vielem freier als der moderne, selbst wenn er Höriger war. Denn er stand nicht einem Staate gegenüber, der omnipotent ist, der polizeistaatliche Vorschriften für fast alle Lebensgebiete aufstellt. Auch taucht hier sogleich das Problem der Bindung auf. Denn diese Bindung etwa an einen Herrn, aber auch an eine Vorstellung, an einen Glauben, bedeutet ein Geborgensein, das freier zu machen vermag, nicht immer, doch oft, als eine ungeborgene Freiheit zur Willkür. Aber wir wissen auch, daß wir ohne diese moderne Freiheit nicht leben können, weil wir in diesen Staat hineingestellt sind. Verdankt der moderne Staat — wobei wir die geschichtliche Entwicklung einmal beiseite lassen — es nicht der Freiheit, daß er so omnipotent werden konnte? Ist sie nicht eine Voraussetzung oder eine Gegengabe für diese Omnipotenz? Hier liegt die gegenseitige Verknüpfung der Rationalität des modernen Staates und der Rationalisierung der Freiheitsrechte offen zutage. Wenigstens heute leitet der moderne Staat, scheinbar selbst in der Sowjetunion, aus der Freiheit des Volkes seine Daseinsberechtigung ab. Daß moderner Staat und moderne Freiheit zusammengehören, in engster Wechselwirkung zueinander stehen, diese These bildete schon im Zeitalter der Hochblüte des Liberalismus den Kern des berühmten Aufsatzes HEINRICH VON TREITSCHKES über die Freiheit, allerdings unproblematisch im zeitgebundenen Geiste des für den Staat enthusiastierten Bürgertums<sup>3)</sup>.

Mit der Frage nach der modernen Freiheit gelangen wir also auf das weite Feld der Entstehung des modernen Staates. Dieser hat in seinem Heraufkommen die mittelalterlichen Bindungen wie Freiheiten zerstört, bis in die Hausgemeinschaft

<sup>2)</sup> Dies gilt auch, wie in Parenthese beigefügt sei, für das überlieferte spezielle Kontinuitätsproblem des Weiterlebens der Antike im Mittelalter, also einer Kulturkonstanz (siehe HEINRICH MITTEIS, Die Rechtsgeschichte und das Problem der historischen Kontinuität, Abhandlungen der Deutschen Akad. d. Wiss. zu Berlin 1947, Phil.-hist. Kl. 1, 3), mit der unser Begriff der Kontinuität nur die allgemeine Bedeutung des Wortes im Sinne einer Stetigkeit des geschichtlichen Seins gemein hat.

<sup>3)</sup> HEINRICH v. TREITSCHKE, Aufsätze, Reden und Briefe, Meersburg 1927, II. 9 ff. (Die Freiheit, 1861), in kennzeichnender Auseinandersetzung mit JOHN STUART MILLS On liberty und EDUARD LABOULAYES L'Etat et ses limites.

hinein. Aber sind sie ganz zerstört worden? Hat nicht der ständische Staat fortgewirkt, diese letzte und schon in die Neuzeit überführende Formung mittelalterlicher Freiheiten, ins 17. Jahrhundert, ja ins 18. und 19. Jahrhundert und schließlich gar ins 20. Jahrhundert, bis 1918, wenn man an das mecklenburgische Relikt des Ständestaates denkt? Hier stellt sich das Problem, ob der Ständestaat nicht in den konstitutionellen übergehen konnte, wie es offenkundig in England der Fall gewesen ist. Die Geschichte des deutschen ständischen Staates ist dagegen im Zeitalter des Absolutismus eine fortschreitende Aushöhlung, bevor nur das, was wir konstitutionelle Freiheit nennen, in Auseinandersetzung mit jenem altständischen Staate treten konnte. Erst das Zeitalter der Französischen Revolution hat diese Auseinandersetzung spät, doch sehr instruktiv mit den teilweise sehr lebenskräftigen Resten des altständischen Staates gebracht.

Voraus aber ging eine große geistige Bewegung, die erst die Vorstellungen geformt hat, die mit den Reformen oder Revolutionen durchgebrochen sind. Und da der Geist keine Grenzen kennt, wenigstens nicht innerhalb des Abendlandes, so müssen wir hier zunächst die Frage nach jener europäischen Bewegung insgesamt stellen. Die Freiheit im modernen Staat ist ohne jene Geistesbewegung historisch nicht zu verstehen. Wohl hat die politische, die soziale, die wirtschaftliche und nicht zuletzt die religiös-kirchliche Umwandlung in den Zeiten der Ausbildung des modernen Staates eine ungemaine Rolle für die Entwicklung zur modernen Freiheit gespielt. Man kann den absoluten Fürstenstaat nicht nur als agent provocateur der modernen Freiheit bezeichnen, sondern auch als Wegbereiter — es sei an TOCQUEVILLES klassisches Werk *L'ancien régime et la révolution* erinnert. Aber man würde fehlgreifen, wenn man die modernen Freiheitsideen nur aus Zwecksetzungen oder Auswirkungen jener Institutionen erklären würde. Die Zwecke und Wirkungen sind da, offensichtlich ein starker Antrieb, aber was entsteht, das ist ein anderes als die Zweckdienlichkeit, die Nützlichkeit oder die gegebene Situation es erfordern. Was entsteht, das ist eine neue Formung des politischen Lebens. Auch die englische Geschichte, die uns heute als großartige, allmähliche Entwicklung erscheint, hat eine Umwälzung gekannt, wenn sie auch ihrer eigentlichen Revolution, der puritanischen, nur den ominösen Namen der Rebellion zubilligt. Und auch die freiheitlich-traditionalistische Schweiz hat die Revolution gehabt, voran die helvetische Revolution.

Revolutionen werden — das ist fast eine Binsenwahrheit — durch sehr reale Notstände oder Zwecksetzungen ausgelöst<sup>4)</sup>. Aber die großen Revolutionen setzen eine geistige Umwandlung voraus, die dann im Laufe der Revolution radikalisiert wer-

<sup>4)</sup> Wenigstens gilt dies für die „begrenzten Revolutionen“, die „nur die Staatsform ändern“, doch oft auch für die „unbegrenzten Revolutionen“, die eine Veränderung der ganzen Lebensweise herbeiführen. Nach der neuerlichen Unterscheidung von CARL J. FRIEDRICH, *Der Verfassungsstaat der Neuzeit*, Berlin 1953, 164 f.

den kann. Dieser altbekannte Unterschied zwischen Auslösung und tieferen Ursachen mag manchmal in neueren Darstellungen verwischt erscheinen. Die primäre Frage ist und bleibt, wohin sich die Ideale und Ziele der Menschen wenden, bevor eine Revolution ausbricht. Und hier müssen wir nun fragen, ob sie nur vorwärts gerichtet sind, nur zum Fortschritt, nur zu einem phantastischen Reich der Zukunft, wie es HIPPOLYTE TAINE in den *Origines de la France contemporaine* vor seinen Richterstuhl gezogen hat? Wollten die Menschen nur ein Neues?

Wenn man die Lehrbücher und älteren Geschichtswerke befragt, so gibt es eine ziemlich eingleisige Entwicklung der Durchsetzung des positiven Staatsrechts mit dem sogenannten neueren Naturrecht, die zur modernen Freiheit führt. Diese ist ja doppelt, nach des alten Empirikers Aristoteles Unterscheidung: das Recht der Bürger, nach ihrem Belieben zu leben, also die Freiheit vom Staate, und das Recht, am Staate teilzunehmen, die Freiheit im Staate; um es modern-konstitutionell auszudrücken, die Grundrechte und die Volksvertretung, die Repräsentation und ihre Folgerungen, wie die Ministerverantwortlichkeit, die Geschworenengerichte, die Gewaltenteilung usf. Diese Institutionen zur Sicherung der Freiheit vom und im Staate werden eben auf das Eindringen der naturrechtlichen Vorstellungen, ja Glaubenssätze in das Staatsrecht zurückgeführt: das jedem Menschen angeborene Recht auf Freiheit, auf Gleichheit, auf das Geburtsrecht aller Menschen, nicht mehr das Geblütsrecht einzelner Menschen, Familien oder eines herrschenden Volkes. Der eminente Einfluß dieser radikalen Vorstellungen kann gar nicht geleugnet werden. Sie sind, das ist eine allgemein anerkannte These, einmal aus religiösen Antrieben zu erklären, voran des Protestantismus, besonders der Sekten, aber auch des gegenreformatorischen Katholizismus, der hier auf ältere Tendenzen innerhalb der Kirche zurückgreift. Allerdings hat man, insbesondere der Frankfurter Historiker OTTO VOSSLER, der darin amerikanischen rechtsgeschichtlichen Werken folgte, mit Recht den von GEORG JELLINEK seinerzeit hervorgehobenen Einfluß der Toleranzidee eingeschränkt, insbesondere für die Entstehung der Menschen- und Bürgerrechte<sup>5)</sup>. Auch der von den Humanisten wieder gehobene Schatz des antiken Naturrechts, das zudem schon im mittelalterlichen Rechtsdenken wirksam war, hat viel zum Durchbruch des neueren Naturrechts beigetragen. Das ist alles bekannt und bedarf hier keiner Erläuterung.

<sup>5)</sup> OTTO VOSSLER, *Die amerikanischen Revolutionsideale in ihrem Verhältnis zu den europäischen*, München 1929, dazu mein Aufsatz „Naturrecht, Staatsrecht und historisches Recht in der englischen und amerikanischen Revolution“, *Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch.* 24, 1931, 452 ff. Siehe neuerdings G. RITTER, *Ursprung und Wesen der Menschenrechte*, *Hist. Zeitschr.* 169, 233 ff., dessen Formulierung „weg vom historischen, hin zum reinen Naturrecht“, ich nur als Widerspiegelung der Ansicht einiger radikaler Rationalisten, wie TH. PAINE, akzeptieren könnte, während für die große Zahl der founding fathers historisches und Naturrecht ineinander übergingen. Dabei wird unter historischem Recht der Rückgriff auf ein angelsächsisches Recht verstanden.

Aber die Allgemeingültigkeit der — sagen wir — rein naturrechtlichen Entwicklungslinie ist zunächst einmal von der staatsrechtlichen Seite angefochten worden. GIERKES „Althusius“ und insbesondere KURT WOLZENDORFFS „Staatsrecht und Naturrecht“ haben eine andere Entwicklungslinie aufgezeigt<sup>6)</sup>. Hier wurde nachgewiesen, daß das ständische Staatsrecht — ein wohl angefochtenes, ja durch den fürstlichen Absolutismus ausgehöhletes, jedoch immer noch geltendes Staatsrecht — wesentlich zur Ausbildung des neueren Naturrechts beigetragen hat. Hauptansatz waren die Klauseln des Widerstands gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt, also etwa das berühmte aragonische *Si no, no*, ein Widerstandsrecht, das FRITZ KERN bis ins frühe Mittelalter zurückgeführt hat<sup>7)</sup>. In diesem Entwicklungsprozeß sind die Freiheiten der alten Stände zur Freiheit im naturrechtlichen Sinne umgeschmelzt worden. Die Vorrechte der Stände, die Privilegien wurden als Rechte des Volkes, als allgemeingültige Rechte von der Jurisprudenz der Zeit — denken wir an die großen Juristen Franz Hotmann, Hugo Grotius und Edward Coke — erklärt, und diese Deutung ergriff mehr und mehr die Geister. Dabei haben nun allerdings ältere, christliche wie antike Naturrechtsvorstellungen eingewirkt. Aber ohne die Ansätze des positiven Ständestaatsrechts hätte die Zeit und insbesondere die herrschende Jurisprudenz den Schritt zu einem naturrechtlich ausgelegten Staatsrecht nicht gewagt. In der Wurzel war eben doch in den ständischen Freiheitsrechten die Freiheitsidee lebendig. So erst konnte aus dem Ständestaat eine Linie zur modernen Freiheit führen. Der Rechtstraditionalismus oder Legalismus, wie die Angelsachsen sagen, hat die Brücke zu dieser Freiheit geschlagen. Wir dürfen wohl von einer ideengeschichtlichen Kontinuität sprechen.

MARTIN BUCER, der Straßburger Humanist und Reformator, hat in den rechtspolitischen Auseinandersetzungen seiner Zeit einen dreifachen Rechtsgrund erkannt: „Gottes, der Natur und das altfrei fränkisch Recht.“<sup>8)</sup> Darin stecken das christliche und weltliche Naturrecht und der Rechtstraditionalismus. Aber befragen wir das „alte Recht“ näher, so ist es nicht nur das überlieferte geltende Recht. Es ist auch die Rückforderung alten Rechts, das nicht mehr geltend ist, das abgeschafft oder erloschen ist, das einer viel früheren Zeit angehört; ein vergangenes, zeitweise verschollenes, doch wieder aufgefundenes oder wiedererwecktes Recht. Das kann nun das Recht der eigenen Frühzeit eines Volkes oder einer Völkergruppe sein, es kann aber auch ein früheres Recht eines andern Volkes sein. Wenn das Recht der ältesten

<sup>6)</sup> OTTO GIERKE, Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorie, 1902, 2. A., auch Deutsches Genossenschaftsrecht, IV. Bd. KURT WOLZENDORFF, Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt, Breslau 1916.

<sup>7)</sup> FRITZ KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter, Leipzig 1915, neuerdings wieder aufgelegt.

<sup>8)</sup> Briefwechsel Philipps des Großmütigen von Hessen mit M. Bucer, Leipzig 1880, II. 213f. (4. 12. 1543).

Zeiten, der Urzeit, verlangt wird, so ist es das Recht ehester Naturnähe und steht daher dem Naturrecht sehr nahe. Offenkundig wird diese Nähe im Begriff des Gesellschaftsvertrags, der teils aus der Natur des Menschen gefolgert wird, teils genetisch-historisch gefaßt wird. Aber es ist doch mehr als ein, wie FRIEDRICH MEINECKE sagt, „historisch umgewandeltes Naturrecht“<sup>9)</sup>. Das Recht wurde als geschichtliches Recht gefordert, sein Wert steckte eben in der Bewährung durch die Geschichte. Soweit die Freiheit des eigenen Volkes oder der eigenen Völkergruppe gefordert wird, spielt auch in eminentem Maße der neuere National- und Rassen-gedanke mit hinein. Aber wir dürfen wohl gegenüber dem Naturrecht und dem Staatsrecht eben das Recht der historischen Bewährung, des Ansehens des hohen Alters, eben des Wertes der Geschichte als vorherrschend erkennen.

Diese Überlegung hat mich dahin geführt, gegenüber dem Naturrecht und dem Staatsrecht ein „historisches Recht“ zu erkennen, das als hervorragend wirksame Macht in der Geistes- und politischen Geschichte anzusehen ist<sup>10)</sup>. Das Vorhandensein einer solchen Bewegung ist schon vielfach bemerkt worden, und man hat auch schon mehrere Namen dafür vorgeschlagen: „Rezeption“ — doch das ist nun einmal im Sprachgebrauch auf die Übernahme fremden Rechts beschränkt; „reflexiver“ oder „romantisierter Konservatismus“ — doch das trifft das vorherrschend Freiheitliche in der Bewegung nicht; das gleiche gilt von „reaktionärem Naturrecht“, das überdies das Trennende vom Naturrecht nicht erkennen läßt; „rétrospection révolutionnaire“, womit das Revolutionäre bezeichnet wird — Revolution heißt ja auch im Wortsinne „Zurückwälzen, Rückkehr“ —, doch die Geistesströmung will nicht die Revolution im heutigen Sinn, sondern den Rückgriff auf ein Recht. Auch mein Vorschlag bedeutet keine ganz reinliche Scheidung, denn auch der Rechtstraditionalismus eines überlieferten, noch geltenden Rechts könnte als historisches Recht angesehen werden. Aber wie in allen Geistesbewegungen fließt eins ins andere. Und gerade dieses Überfließen scheint mir für das historische Recht zu gelten.

Es kommt ja auch nicht so sehr auf den Namen als auf die Erscheinung selbst an. Diese ist da, ist geradezu von weltgeschichtlichem Ausmaß. Man kann sie in der Antike feststellen, nicht nur in Griechenland und Rom, die *patrios politeia* und der *mos maiorum*, sondern auch im nahen Orient, ja in China und in Japan, wo die Meji-Epoche auf japanisch geradezu „Wiederherstellung des Alten“ heißt, wobei der Einfluß europäischer historisch-rechtlicher Strömungen allerdings nicht zu ver-

<sup>9)</sup> Die Entstehung des Historismus, München 1946, 2. A., 369.

<sup>10)</sup> Vgl. m. Abhandlung: Historisches Recht, in Festschrift für Theodor Mayer, Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Lindau 1954, I. 265 ff. Dazu für die Entwicklung im Altertum: Die Griechen und das historische Recht, in Antidoron, Festschrift früherer Schüler zum 350-jährigen Jubiläum des Heinrich-Suso-Gymnasiums Konstanz 1954. Aus diesen Abhandlungen sind hier einige Formulierungen übernommen.

kennen ist. Doch wir wollen uns hier auf das historische Recht der Freiheit beschränken, das eine der Geistesströmungen war, die zur modernen Freiheit in Europa geführt haben.

Man kann die Rezeption des römischen Rechts dazu rechnen, soweit sie sich eben auf den politisch-freiheitlichen Bereich bezieht. Sie hat schon im Mittelalter auch die nationalen und die demokratischen Rechte gestärkt — die Stärkung des Kaisertums, der Landesherrn und der Kirche sei hier beiseite gelassen, wie ebenso die ganze Frage der *renovatio imperii*, der Translationsidee. Auch die Erscheinung eines germanischen historischen Rechts, etwa in der Vorgeschichte der Magna Charta, sei hier nicht dargelegt. Im Mittelalter war wohl das römische Recht das gewichtigste historische Recht.

In der Neuzeit, der für die Geschichte der deutschen modernen Freiheit entscheidenden Epoche, wirkte das römische Recht eminent weiter, doch stärkeren Einfluß hatte hier wohl die altgermanische Freiheitsidee. Da war nun wieder eine römische Überlieferung, die wiederentdeckte *Germania* des Tacitus, der stärkste Anstoß, und Tacitus gehört ja selbst zum Kreis des historischen Rechts im alten Rom. Seine Schilderung der altgermanischen Verfassung ist nicht unbeeinflusst von seinem alt-römischen Idealbild der Freiheit des Senats. Doch übergehen wir dies wie die ganze Literaturgeschichte. Hier geht es darum, daß alle großen revolutionären Bewegungen der neueren Zeiten auch von einem historischen Recht getragen waren, außer der bolschewistischen Revolution von 1917. Diese Behauptung bedarf eines kurzen Nachweises.

Nach der Reformation, dem Bauernkrieg und den Anfängen der deutschen Libertät haben die französischen Religionskriege, also die Zeit der Bartholomäusnacht, mit Franz Hotmann und seiner altfränkischen Freiheitsidee den ersten mächtigen Anstoß gebracht. Die Niederlande mit der albatavischen Freiheit eines Grotius, die englische Revolution mit Antinormannen, Levellern, Milton und der ganzen whiggistischen, ja toristischen Parteigeschichtsschreibung folgten. Das Geburtsrecht des Engländers, das *birthright*, wandelte sich von einer positiv-rechtlichen zu einer historisch-rechtlichen und schließlich zu einer naturrechtlichen Bedeutung. Die Versöhnung der harten Gegensätze in dem, was man englische Verfassung im endenden 17. und im 18. Jahrhundert nannte, jenem eigenartigen Gebilde einer parlamentarischen, doch durch den Adel getragenen Monarchie, diese Versöhnung fand seine geschichtliche Rechtfertigung in der sogenannten „gotischen“, heute würden wir sagen, gemeingermanischen gemischten Verfassung, die Normannen und Angelsachsen gemeinsam war. Die amerikanische Unabhängigkeitsbewegung kennt nicht nur das Naturrecht des Rationalismus, sondern auch den Rechtstraditionalismus und das altsächsische Recht, wenn auch im Schatten des Naturrechts. Die Französische Revolution knüpft zunächst an die altfränkische Freiheit an, so besonders in den

Flugschriften, um dann in einer radikalen bürgerlichen Bewegung zum antiken Freiheitsbegriff überzugehen. Die Girondisten werden zur Partei der athenischen Republik, der Montagne wird die der spartanischen und der altrömischen Republik. Mit dem Reich der Vernunft sollte bewußt das Altertum wiedererstehen. Selbst in Rußland haben wir die Erscheinung bei den Dekabristen und im Radikalismus etwa eines Herzen und Bakunin. Sogar Karl Marx mußte sich mit dem angeblich urredischen Mir, dem „urwüchsigen Gemeineigentum am Boden“, auseinandersetzen — einer Auseinandersetzung, die mit der großen Frage zusammenhing, ob eine Revolution in Rußland dem Weltkommunismus zum Siege verhelfen könne.

Genug der Beispiele! Niemand wird leugnen, daß es sich hier um eine ganz bedeutende geistige Strömung gehandelt hat. Aber da meldet sich auch sogleich ein Einwand. Was als altgermanisch, altfränkisch, angelsächsisch angesehen wurde, war es durchaus nicht immer, wie wir heute wissen. Es waren Vorstellungen, die man sich gemacht hat, Vorstellungen, die die ganze Skala von adligen Vorrechten bis zum Kommunismus in die alten Zeiten zurückprojiziert haben, Illusionen und manchmal gar bewußte Täuschungen. Man kann das Ganze der Erscheinungen des historischen Rechts als äußerlichen Stil, als historischen Zierat ansehen, mit dem man sich umgab, um doch nur „der Herren eigenen Geist“, die politischen Überzeugungen zu vertreten. Daran ist manches Richtiges. Aber die geistigen Bewegungen sind nicht so einfach abzutun<sup>11)</sup>. Die Vorstellungen über das Geschichtliche — in steter Auseinandersetzung mit den Forschungen der Gelehrten selbst — haben auch das neuere Naturrecht und das Staatsrecht tief beeinflußt. Es war eine Wechselwirkung aller drei geistigen Strömungen, und ich stehe nicht an, die des historischen Rechts als ebenso gewichtig als die der andern anzusehen. Das Weltbild der Menschen wird nun einmal wesentlich von dem Geschichtsbewußtsein mitgeformt. Wer das leugnet, weiß nichts von der Macht der Geschichte über die Menschen, und wir Historiker würden uns zudem den Ast absägen, auf dem wir sitzen, wenn wir solchen Einwendungen stattgäben.

Doch man wird mit Recht fragen, worin denn konkret der Einfluß dieses historischen Rechts zu finden ist. Zur Antwort sei nur auf die eine Vorstellung hingewiesen, auf die der uralten, ursprünglichen Volksversammlung, das Recht eines jeden Freien, daran teilzunehmen und mitzubestimmen. Es ist hier nicht die Frage, ob

<sup>11)</sup> C. J. FRIEDRICH sagt (S. 194): „Wir wissen, daß auch die altehrwürdigste Tradition Menschenwerk ist, daß alle Traditionen in den Händen der Menschen zum Werkzeug werden können, kurz, daß unser Dasein allenthalben von Propaganda durchdrungen ist.“ M. E. legen die Ausführungen nach dem Worte „kurz“ einen gedanklichen Kurzschluß nahe, wie denn das so respektable Werk den tieferen geschichtlichen Fragen, wohl aus Furcht vor jeder „metaphysischen Verabsolutierung des Staatsbegriffs“ (Vorwort), wenig zugänglich ist und sein eigentlicher Wert mehr in der Systematik der Staatspraxis liegt. Gewiß kann alle Tradition zur „Propaganda“ werden, aber es muß nicht so sein, und ganze Generationen leben vom echten Glauben an die Tradition.

diese Volksversammlung und mit ihr die altgermanische Gemeinfreiheit je bestanden hat, oder ob eine Adelherrschaft, wie wir sie aus den kriegerischen Ausnahmezuständen der Völkerwanderungszeit schließen müssen, auch der Frühzeit eigentümlich war. Hier ist entscheidend die Vorstellung, die dem Gottesgnadentum der Fürsten und dem in ihnen angeblich verkörperten Staat diametral entgegenstand und als Gegenbild ebenso, wenn nicht noch tiefer wirkte als das altständische Widerstandsrecht, das übrigens auch bis in die ältesten Zeiten zurückverfolgt wurde. Der Gedanke der Repräsentation, der schon von den Landtagen, den „Landschaften“ des Ständestaates, überkommen war, fand in der geschichtlichen Vorstellung der Volksversammlung ebenso einen Nährboden wie der allgemeine Gedanke einer Freiheit des ganzen Volkes. Und ebenso hat sich die Vorstellung der uralten Volksversammlung als radikale Vorstellung gegenüber der Feudalherrschaft erwiesen. Diese Vorstellung vom Recht der Vorfahren hat nicht minder eingewirkt als alle naturrechtlichen, doch recht abstrakten Vorstellungen. Denn man darf nicht vergessen, daß die Patina des Alten, ja des Uralten jenen Zeiten nicht nur Patina war, sondern echtste Legitimation, „Heiligung durch die Geschichte der ganzen Vorzeit“, wie es noch DAHLMANN, einer der Führer des Altliberalismus, nannte<sup>12)</sup>.

Staatsrecht des Ständestaats, Naturrecht und historisches Recht haben also zusammengewirkt, daß der absolute Fürstenstaat, diese erste entwickelte Form des modernen Staats, nur Übergangsform blieb, nur „Zwischenstadium“, nach OTTO HINTZES Worten<sup>13)</sup>. Die Vorstellungswelt der Menschen wurde gegenüber Absolutismus und Gottesgnadentum eine andere: die Vorstellung von dem, was dem Menschen als göttlicher Schöpfung, als natürlichem Wesen und in seiner geschichtlichen Existenz zustehe. Dieser Wandel war weitgehend eine Rückbesinnung auf frühere Rechte und Freiheiten. Eben die Vorstellung, daß die Freiheit aller Menschen nicht nur ein gedankliches Wunschziel, sondern eine geschichtliche Tatsache und Erfahrung sei, daß gegen die Fürstengewalt und auch gegen die Feudalherrschaft ein älteres Gemeinrecht des ganzen Volkes stehe, hat der modernen Freiheit die Wege bahnen helfen.

So ist denn diese im Bewußtsein der Völker Europas auch eine „geschichtliche Freiheit“ gewesen, wie sie ein Kündler des konstitutionellen Staates, Friedrich List, nannte<sup>14)</sup>. Die Menschen glaubten eine Kontinuität zu erkennen, von den ältesten

<sup>12)</sup> FRIEDRICH CHRISTOPH DAHLMANN, Über die letzten Schicksale der deutschen Untertanen Dänemarks und ihre Hoffnungen von der Zukunft, März 1814. Diese Erstlingsschrift wurde von C. Varrentrapp in der Zeitschr. d. Gesellsch. f. schlesw.-holstein. Gesch. 17, 1887, abgedruckt. Siehe auch meine Abhandlung: Dahlmann und der Staat, Vierteljahrschr. f. Soz. u. WG. 1924.

<sup>13)</sup> OTTO HINTZE, Staat und Verfassung, Leipzig 1941, 131, 170 (Weltgeschichtl. Bedingungen der Repräsentativverfassung).

<sup>14)</sup> Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung, 1842, in FRIEDRICH LISTS Kleineren Schriften, herausgegeben von Fr. Lenz, Jena 1924, 455: über Justus Möser als „Mann der geschichtlichen Freiheit“.

Zeiten über den Ständestaat zu den Verfassungsformen, die sie erstrebten oder verwirklichten —, Kontinuität nicht sosehr im Sinne einer ununterbrochenen Rechtsgeltung, sondern im Sinne einer geschichtlichen Stetigkeit der Freiheit, einer steten Rückkehr zu dem unverlierbaren Erbe der Freiheit des Volkes oder der Menschen insgesamt. Die ältere Verfassungsgeschichte ist den Zuständen und Formen allein nachgegangen und hat daher den und jenen Bruch in der geschichtlichen Entwicklung festgestellt. Die ältere Ideengeschichte hat die neuen generalisierenden und von der Geschichte abstrahierenden Naturrechtstheorien, allenfalls noch deren Vorläufer in Antike und Mittelalter erforscht und ist damit zum Schlusse eines gänzlichen Bruches mit der Vergangenheit aus dem Geiste der Vernunft gelangt. Wir sehen heute komplexer: die Formen im Wandel und Übergang zu andern, so daß sich aus älteren, zeitweilig beiseite gesetzten oder ausgehöhlten neue entwickeln; die Ideen vielfältiger, weniger abstrakt, auch nach dem Geschichtlichen ausgerichtet, so daß die geistigen Abgründe überbrückt werden, wobei das Künstliche der Brücke allerdings manchmal recht gewagt, ja unserer heutigen Erkenntnis zuwider erscheint. Wir wollen nicht übersehen, daß der Rationalismus vom Überkommenen und seinem Recht wegführte, daß das Reich der Vernunft in seinen Konsequenzen kein Recht der Geschichte mehr anerkannte. Aber wir dürfen nicht übersehen, daß der Rationalismus die Geschichte bewußt machte und im Geiste verlebendigte, daß er ein Recht aus dem Geiste der Vergangenheit zu ziehen vermochte. Man mag darin das Naturrechtliche als dominierend ansehen, und gewiß ist eine solche Rechtsanschauung gegenüber einem Rechtspositivismus an das Naturrecht herangerückt. Aber in ihr ist nun eben das Bewußtsein einer geschichtlichen Kontinuität lebendig und nicht das eines Bruches.

An dieser gesamteuropäischen Geistesrichtung hat Deutschland seinen gewichtigen Anteil. Es sei nur an Humanismus und Reformation, Bauernkrieg und Libertät, an Staatsrecht und Historie des 16. bis 18. Jahrhunderts, voran die großen Meister der geschichtlichen Volksfreiheit, Hermann Conring und Justus Möser, erinnert<sup>15)</sup>. Allerdings hat der Zwiespalt zwischen Reich und Landesstaaten auch das Geschichtsbewußtsein beeinflußt und es nicht zu solchen geschlossenen Auffassungen kommen lassen, wie wir sie in Holland, England und Frankreich kennen. Der Reichsgedanke, der mit der Translationsidee im alten Römischen Reich wurzelte, erwies sich fast als gleiches Hemmnis wie die einzelstaatliche Zersplitterung eines Landesfürstentums, das eben diesem Fürstentum die staatliche Festigung vor allem verdankte. Daß von „teutscher Freiheit“ im Sinne der fürstlichen Libertät gesprochen werden konnte, war dem Freiheitsgedanken abträglich: ein belastendes Erbe des

<sup>15)</sup> Siehe Einzelnachweise in meiner Frühschrift: Die Idee einer altgermanischen Freiheit vor Montesquieu, München 1925, 9 ff., und in der Abhandlung: Justus Möser über Staat und Freiheit, in: Aus Politik und Geschichte — Gedächtnisschrift f. Georg v. Below, Berlin 1928, 167 ff.

deutschen Partikularismus auf ideengeschichtlichem Felde. Und doch können wir von einer starken historisch-rechtlichen Richtung in Deutschland sprechen, die dann im Zeitalter der Aufklärung, der beginnenden politischen Publizistik, eine Erneuerung aus dem Geiste alter und ältester Freiheit erstrebte. Auch der Ständestaat fand hierin seinen Platz, sosehr er in Wirklichkeit zurückgedrängt war. Eine Verlebendigung des ständischen Geistes in den Zeiten vor der Französischen Revolution ist unverkennbar<sup>16)</sup>. Man hat für Frankreich feststellen zu können geglaubt, daß die Philosophie des Naturrechts bereits in der Defensive gegenüber dem historischen Recht war, bevor über die Rückwendung die Revolution gesiegt hat<sup>17)</sup>. Ähnliche Tendenzen zeigen sich in fast noch stärkerem Maße in Deutschland.

Eine andere Frage aber ist, wieweit diese Richtung sich in der Verfassungsentwicklung auswirkte. Ist es in Deutschland zu einer Überleitung des altständischen Staates in den modernen konstitutionellen Staat gekommen? Anders als in England sehen wir hier einen Bruch. Dieser Bruch ist der fürstliche Absolutismus, der zunächst den Ständestaat ausgehöhlt und weggewischt hat, um dann nach der Französischen Revolution einem konstitutionellen Staat Platz zu machen, in den meisten deutschen Ländern, den größeren wie kleineren, auch bekannterweise in andern europäischen Ländern.

Der altständische Staat verdankt einer Gegenbewegung korporativer Kräfte gegen die Tendenzen zum modernen Staat seine Entstehung; er diente dem Schutz einer Freiheitssphäre. Durch die Ausbildung eines ständischen Repräsentativsystems aber hat er die Bildung des Staates der Neuzeit gefördert und zur Intensivierung des Staatsbetriebs beigetragen. Mit der Zeit erwies er sich jedoch in seinen dualistischen Tendenzen als Hemmnis der staatlichen Einheit und wurde gerade deshalb vom fürstlichen Staate ausgeräumt und beiseite geschafft. Die Wurzeln dieser Entwicklung liegen zunächst größtenteils im Zwang von außen. Hatten früher die Fehden und Kriege die Fürsten genötigt, sich an die Stände um der Geldbewilligung willen zu wenden, so waren jene jetzt ein Hindernis. Der Zwang und Drang zu staatlicher Einheit und Geschlossenheit war stärker als die ständischen Rechte<sup>18)</sup>. Natürlich spielen auch hier sehr gewichtig die neuen Vorstellungen vom Staate mit hinein.

<sup>16)</sup> Siehe darüber HERMANN CHRISTERN, *Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts*, München 1939, und mein Buch: *Das Alte Recht und die Revolution*, München 1931, das S. 44—84 die Aufklärungspublizistik der Schwaben Wieland, Schlözer, Weckhlin, Schubart, Spittler (übrigens alle Pfarrersöhne) behandelt, dazu den alten J. J. Moser und den jungen Fr. C. v. Moser, von denen einige, der eine mehr, der andere weniger, der ständischen Erneuerungsbewegung zuzurechnen sind. Manche weiteren Zeugnisse auch bei FRITZ VALJAVEC, *Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770—1815*, München 1951, 42 ff.

<sup>17)</sup> LEO GERSHOY, *From despotism to revolution, 1763—1789*, New York 1944.

<sup>18)</sup> Siehe neuerdings auch das Urteil FRITZ HARTUNGS, *Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien*, Schweizer Beiträge zur Allg. Gesch. 10, 1952, daß das Ständetum nirgends in Deutschland zu einem wahrhaft gleichberechtigten, den Staat mittragen-

Der Wegbereiter des modernen Staates, der fürstliche Absolutismus, hat sich nun allerdings im 18. Jahrhundert gerade auf deutschem Boden zum aufgeklärten Absolutismus gewandelt — ein Wandel, den eine neuere These zum Ausgangspunkt einer Antwort genommen hat, die unser Problem berührt. RUDOLF STADELMANN hat nach den Erschütterungen des Zusammenbruchs von 1945 die Frage aufgeworfen, warum wir Deutschen zu einer echten Revolution von unten nicht fähig gewesen wären. Wir besäßen nicht eine solche große Revolution, und deshalb sei unserer Geschichte der Pariastempel des Landes ohne Revolution aufgedrückt. Er meinte, daß unsere Fürsten die Reform von oben gebracht hätten, eben im aufgeklärten Absolutismus, so daß Deutschland eine Zeitlang an der Spitze der europäischen Verfassungsentwicklung gestanden habe. Dieser aufgeklärte Absolutismus hätte der revolutionären Entwicklung die Spitze abgebogen, doch auch die staatliche Zersplitterung verewigt und damit die echte Revolution verhindert<sup>19)</sup>. In dieser bestechenden These steckt sehr viel Richtiges. Der aufgeklärte Absolutismus oder, wie man nach dem *despotisme légal* der Physiokraten auch sagt, Despotismus ist hauptsächlich auf die deutsche Staatenwelt konzentriert<sup>20)</sup>. Aber ist damit die Frage nach der Revolution voll beantwortet? Wir wollen hier nicht erörtern, inwieweit die Reformation die deutsche Revolution gewesen ist, wie EUGEN ROSENSTOCK-HUESSY dargelegt hat<sup>21)</sup>. Ihre Auswirkungen liegen ja, soweit sie das verfassungsgeschichtliche Gebiet berühren, wesentlich in der Festigung des Landesfürstentums. Wir wollen uns hier auf das Zeitalter der Französischen Revolution beschränken, das zwar in Deutschland keine Revolution von unten, doch einen Bruch, der fast einer Revolution gleichkam, zur Folge hatte und eben wegen des entscheidenden Drucks und Interesses von

den Faktor geworden sei, wovon ich allerdings das Württemberg des 18. Jahrhunderts, seit den katholischen Herzögen, besonders seit dem Erbvergleich, bis zu einem gewissen Grade ausnehmen würde. Siehe das Eingangskapitel: Altwürttemberg, der Staat, meines Buches: Das Alte Recht und die Revolution. Zum Ständestaat sei neben OTTO HINTZE auf die immer noch grundlegende Abhandlung von GEORG v. BELOW, System und Bedeutung der landständischen Verfassung, in: Territorium und Stadt, München 1923, 53 ff., und auf den jüngsten Forschungsbericht von CAM, MARONGIU und STÖKL, Recent works a. present views on the origins a. development of representative assemblies, Relazioni X Congresso Internazionale di Scienze Storiche Roma 1955, I. 1 ff., hingewiesen.

<sup>19)</sup> RUDOLF STADELMANN, Deutschland und Westeuropa, Laupheim 1948, 11 ff. (Deutschland und die westeuropäischen Revolutionen).

<sup>20)</sup> Dies hat schon FRITZ HARTUNG, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte, Hist. Zeitschr. 145, 1931, 46 ff., und Die geschichtliche Bedeutung des aufgeklärten Despotismus in Preußen und in den deutschen Kleinstaaten, Bulletin des sciences historiques 1937, 34, 3 ff., nachgewiesen, in dessen letztgenanntem Aufsatz auch schon die These, daß der aufgeklärte Absolutismus die deutschen Landesstaaten vor der Revolution bewahrt habe, in nuce enthalten ist. Siehe jüngst FRITZ HARTUNG und ROLAND MOUSNIER, Quelques problèmes concernant la monarchie absolue, Relazioni X Congr. Internaz. Scienze Storiche Roma 1955, IV, 1 ff., bes. 16 ff. die einschränkenden Ausführungen über die Sonderstellung des aufgeklärten Absolutismus. — Nachträglich darf auf die jüngste zusammenfassende Darstellung von FRITZ HARTUNG, Der aufgeklärte Absolutismus, Hist. Zeitschr. 180, 1955, 15 ff., hingewiesen werden, dessen Schlußurteil weitgehend mit der hier vorgelegten Beurteilung übereinstimmt.

<sup>21)</sup> Die europäischen Revolutionen, Nationen und der Charakter der Nationen, Stuttgart 1951.

außen und der Reaktion darauf dem Fürstentum die führende Rolle zuwies, die deutschen Länder dem modernen Rechtsstaat entgegenzuführen<sup>22)</sup>. Doch dürfen wir nicht übersehen, daß innere Reformen wohl die Anlässe beseitigen, die eine Revolution auslösen können, aber nicht die radikalen Freiheitsziele selbst zu bändigen vermögen, sofern diese nur von einer stärkeren Gesellschaftsschicht getragen werden. Diese will zur Herrschaft oder wenigstens zu einem Herrschaftsanspruch gelangen. Wie ist es nun dort, wo eine solche Gesellschaftsschicht vorhanden war, ja an der Herrschaft bereits Anteil hatte, wie in dem Heimatland STADELMANNS, das er bei seiner These unberücksichtigt ließ? Das alte Württemberg hat wohl, besonders durch Herzog Karl Eugen, den Versuch eines aufgeklärten Despotismus erlebt; dieser ist aber eben durch die Landstände zum Scheitern gebracht worden. Die Frage ist gleicherweise für das Revolutions- wie für das Kontinuitätsproblem bedeutsam<sup>23)</sup>.

Im 18. Jahrhundert gab es in Deutschland, selbst in den absolutistisch regierten Ländern, eine altständische Gesellschaft, insbesondere den Adel, der ja nur in seinen korporativen Rechten ganz oder in erheblichem Maße depossediert war. Es gab auch noch mancherlei Landstände, die zum Teil ein kräftiges Leben führten. Nicht überall war dies, wie man oft lesen kann, nur ein Schattendasein. Wir sahen, wie die Aufklärung, besonders aber der Sturm und Drang, die Anfänge der „deutschen Bewegung“, die politische Publizistik des späteren 18. Jahrhunderts, auch den Geist des Ständestaats wieder erweckte. CHRISTERN, der die Neubelebung des Ständestaats durch Justus Möser, den ganzen Göttinger Kreis und seine Ausstrahlungen, wozu insbesondere der Freiherr vom Stein gehörte, aufgezeigt hat, glaubte, daß der Ständestaat in den konstitutionellen sich wandeln konnte, in Aufnahme englischer konstitutioneller Ideen, aber auch aus dem eigenen ständestaatlichen Wesen heraus. Ein LUDWIG THIMOTHEUS SPITTLER hat im englischen Staat einen Ständestaat gesehen. Doch im Grunde handelte es sich um die sehr ehrwürdige, doch nicht sehr ausströmende Geistesbewegung einer kleinen Gruppe, über deren Ideen die Französische Revolution hinweggeschritten ist und die erst nach dem nicht mehr rückgängig zu machenden Zusammensturz des altständischen Staates in der Restaurationsepoche zur nur zeitweiligen Auswirkung kam.

Die konkrete Wirklichkeit, vor die der altständische deutsche Staat gestellt wurde, war eben die Französische Revolution und der durch sie geschaffene konstitutionelle Staat. Die Frage ist, wie die noch lebenskräftigen deutschen Landstände als Träger

<sup>22)</sup> Siehe darüber auch meine Abhandlung: Das napoleonische Staatssystem in Deutschland, *Hist. Zeitschr.* 148, 1933, 279 ff.

<sup>23)</sup> Es darf darauf hingewiesen werden, daß die Heraushebung des württembergischen Ständestaats keine einseitige Bevorzugung etwa aus landsmannschaftlichen Gründen oder aus Gründen der eigenen Forschungsrichtung darstellt. Auch Historiker wie Werner Näf, Fritz Hartung und Jacques Droz, die von anderen Spezialforschungen herkommen, haben dem württembergischen Ständestaat besondere Aufmerksamkeit wegen seiner hervorragenden Bedeutung für die Geschichte des deutschen Ständestaats zugewandt.

der altständischen Freiheiten darauf reagierten. Dabei werden wir zweckmäßig diejenigen Landstände, in denen der Adel herrschte, so vor allem in Hannover und Sachsen, beiseite lassen, weil hier die breite Basis einer Überleitung mangelte. Unter den größeren deutschen Landständen gab es drei rein bürgerliche, aus denen die Ritterschaft ausgeschieden war: die trierschen, die ansbachschen und die württembergischen. Sie waren, wie wir sagen können, gesellschaftlich besonders geeignet, den Übergang zum konstitutionellen Staat der radikaleren französischen Form zu bewerkstelligen. Man könnte auch an die Reichsstädte denken, doch deren Freiheiten waren meist mit der Ohnmacht der Städte in den Schatten getreten. Dort, wo sich in den größeren und wohlhabenderen Städten, wie in Hamburg und Nürnberg, eine Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution anbahnte, blieb sie doch stecken, weil der unmittelbare Zwang fehlte und die Ratsverfassung sich als stark und nicht unbiegsam erwies. Die rheinischen Stände wurden hinweggefegt, als die Französische Revolution kam und in den Revolutionskriegen ihren Siegeszug in Deutschland begann, einfach schon, weil die Kleinstaatlichkeit keine echte Auseinandersetzung zuließ<sup>24)</sup>. In Ansbach setzte seit dem Übergang an Preußen 1791 die strenge und gleichzeitig moderne Verwaltung Hardenbergs ein.

Eine Erneuerung in den Revolutionswirren haben die bayerischen Landstände erlebt. Aber ihre politische Macht — es war ja auch nur ihr Ausschuß — reichte doch nicht aus sich durchzusetzen; zudem stand in ihnen die Ritterschaft vorne an<sup>25)</sup>. Eine wirkliche Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution gab es nur in Württemberg. Denn hier herrschte noch der Ständestaat und zur Zeit der Auseinandersetzung ein anfänglich entgegenkommender Fürst, der immerhin mit Edmund Burke in Briefwechsel gestanden hatte. Hier wurde denn auch der Versuch unternommen, den altständischen Staat in einen konstitutionellen zu wandeln. Dieser Versuch ist gescheitert, wobei eine Reihe von politischen Geschehnissen und Faktoren mit hineinspielen, die mit der Frage der Umwandlung nur von außen zu tun haben. Aber wir können doch den Einzelfall wohl als symptomatisch für unsere Frage ansehen. Und deshalb dürfen uns auch die Gründe des Scheiterns der Umwandlung, soweit sie im altwürttembergischen Ständestaat selbst liegen, interessieren<sup>26)</sup>.

<sup>24)</sup> Dafür bringen die Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution, herausgegeben von Joseph Hansen, 4 Bde, Bonn 1931—38, vielfältige Belege. Siehe auch MAX BRAUBACH, Deutschland und die Französische Revolution, Hist. Jahrbuch 52, 225 ff. Für Trier zudem LIESENFELS, Klemens Wenzeslaus, der letzte Kurfürst von Trier, seine Landstände und die Franz. Revolution, Trier 1912.

<sup>25)</sup> OTTO STEINWACHS, Der Ausgang der landschaftlichen Verordnung, Oberbayerisches Archiv 55.

<sup>26)</sup> Die Nachweise in meinem Buch: Das Alte Recht und die Revolution, eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789—1805, München 1931. Die jüngste gründliche Gesamtdarstellung von JACQUES DROZ, L'Allemagne et la révolution française, Paris 1949,

Die Stände waren nicht bereit, ihre Vorrechte aufzugeben, um die konstitutionellen Rechte einzutauschen. Streitpunkt waren vor allem die Rechte, die aus dem ständestaatlichen Dualismus flossen, so das Recht auf eigene Vertretung bei auswärtigen Ländern, aus dem bei den württembergischen Ständen eine eigene Außenpolitik geworden war, und der eng damit zusammenhängende, schon durch die Steuerbewilligung gegebene Einfluß auf das Heerwesen, insbesondere die als ständisches Heer angesehene Miliz. Wohl gab es eine kleine Gruppe, die erkannte, daß die Gegengabe für die Übernahme konstitutioneller Rechte, so des Gesetzgebungsrechts, die Preisgabe der altständischen Privilegien sein müsse, daß also die Gewaltenteilung durchgeführt werden müsse. Aber die Stände wollten von dem, wie man gesagt, „Staat im Staate“ nicht lassen. Sie wollten ihre eigenen Rechte nicht aufgeben, weder die Außenpolitik noch den Steuereinzug. Dies aber hätte zu einer solch ungemainen Steigerung der ständischen Macht geführt, daß die Einigung mit dem Fürsten nicht möglich gewesen wäre. Auch der revolutionäre Versuch des Umsturzes scheiterte. Der einzige geschichtlich wirklich beachtenswerte Versuch eines deutschen Landesstaates, sich vom ständischen zu einem konstitutionellen zu wandeln, ist mißlungen. Auch Württemberg mußte durch das „Zwischenstadium“ eines absoluten Fürstenstaates gehen, und dieser trug zudem nicht das angenehmere Kleid des aufgeklärten Absolutismus, sondern in dem herrischen Fürsten und König Friedrich I., man kann sagen, die recht gepanzerte Rüstung des älteren Absolutismus, etwa des preußischen Soldatenkönigs.

Es könnte eingewandt werden, daß ein einziger Versuch und sein Mißglücken keinen Beweis darstelle. Gewiß, wenn er nicht eben mit dem Faktum in Zusammenhang stände, daß sonst nirgendwo ein echter Übergang in den größeren deutschen Ländern vom ständischen zum konstitutionellen Staat versucht worden ist. Auch diese Behauptung mag manchem fraglich erscheinen, da wir doch in der Restaurationsepoche nach Napoleons Sturz durch Artikel 13 der Bundesakte und in dessen Ausführung landständische Verfassungen im deutschen Bundesgebiet haben, die eine Mischform zwischen Stände- und konstitutionellem Staat darstellen. Wir haben in Süddeutschland mehr konstitutionell gerichtete, in Norddeutschland mehr ständisch geformte Verfassungen, aber auch da mancherlei Übergänge, wie denn gerade Württemberg einige Anklänge an den altständischen Staat beibehielt: so schon durch den Vertragscharakter der Verfassung. Aber das alles war doch eben Restauration nach einem Bruch, nach dem Zwischenstadium eben des fürstlichen Absolutismus. und dieser selbst wirkte noch in der meist überragenden Bedeutung der monarchi-

kommt zu dem gleichen Ergebnis. S. 131ff. auch über andere Landstände und die Revolution. Dagegen sieht ADALBERT WAHL, Über die Nachwirkungen der Franz. Revolution vornehmlich in Deutschland, Stuttgart 1939, das Problem nicht und ist unergiebig.

schen Herrschaftsgewalt nach<sup>27)</sup>. Die moderne Freiheit in der Form eben der konstitutionellen Freiheit ist schließlich überall durchgebrochen, in der 48er Revolution und später<sup>28)</sup>.

In diesem Geschehen des 19. Jahrhunderts mit seinen Brüchen von oben und von unten suchten nun allerdings wieder die geistig Führenden die Kontinuität. Wenn der englische Meister des geschichtlichen Rechts, BURKE, die englische Revolution gegenüber der französischen als Rückgriff auf das „freiheitliche Erbe“, als „mächtige Vorliebe für das Altertum“ verteidigte<sup>29)</sup>, so wies er seinen deutschen Nachfolgern den Weg: einen Weg, der auf die vorrevolutionäre Richtung des historischen Rechts in Deutschland selbst zurückwies, aber auch in der deutschen Romantik und im deutschen Liberalismus weiterführte. Als die Stände Württembergs nach 1815 sich auf das „alte, gute Recht“ nach Uhlands Worten beriefen, da haben eben die Volksfreunde eines Friedrich List und Justinus Kerner das uraltwürttembergische Recht, die urdeutsche Freiheit angerufen. Über den Bruch hinweg wollten beide Parteien, beide in edlem freiheitlichem Geiste. Nur daß die eine an gebrochenen Formen festhielt, die andere die Brücke zu einem Neuen aus dem Geiste des Alten schlug: aus dem Geiste der Geschichte, die wir damit eben wieder als ein Ganzes ansehen dürfen<sup>30)</sup>. Das war und wurde auch im übrigen Deutschland eine vorherrschende Überzeugung eben des Liberalismus<sup>31)</sup>. „Nein, es sind keine Neuerer“, sprach Dahlmann, „welche jetzt so unermüdet an der Völker heilige Rechte mahnen; denn der neuert nicht, welcher, verzweifelnd an der Haltbarkeit moderner Hirngespinnste, das zuerst schmähslich verfälschte, dann gänzlich verlorene Grundgesetz der menschlichen Gesellschaft aus dem Altertume zurückrufen möchte.“<sup>32)</sup> Man darf die Bedeutung dieser Bewegung nicht verkennen. Sie war immerhin mächtig genug, die ständischen Restaurationen zu bewirken, die dann allerdings meist von den stärkeren Herrschaftsgewalten umgestoßen und geschwächt wurden. Auch DAHLMANN erkannte später, daß ein „Sprung zu tun“ sei zwischen Vorzeit und Gegenwart<sup>33)</sup>. Aber derselbe „große Verfassungsmacher“ der 48er Zeit, wie ihn STADELMANN bezeichnet, hat in seinem ersten Verfassungsentwurf den „Bruch mit unserer ganzen Vergangenheit“ weit von sich gewiesen. Es war nun allerdings das Erbrecht

<sup>27)</sup> Siehe besonders FRITZ HARTUNG, Die Entwicklung der konstitutionellen Monarchie in Europa, II, Hist. Zeitschr. 159, 1939, 499 ff.

<sup>28)</sup> Auch für die deutsche Selbstverwaltung kommt HEINRICH HEFFTER, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1950, zur Ablehnung einer Kontinuität und zur Annahme eines Bruches.

<sup>29)</sup> EDMUND BURKE, Betrachtungen über die Französische Revolution, übers. v. Friedrich Gentz, Berlin 1794, I. 39 ff.

<sup>30)</sup> Siehe im einzelnen mein Buch: Württemberg im Zeitalter Napoleons und der deutschen Erhebung, Stuttgart 1937, 189 ff.

<sup>31)</sup> Vgl. für einen bestimmten Ideenkreis WOLFGANG SAMTLEBEN, Die Idee einer altgermanischen Volksfreiheit im vormärzlichen deutschen Liberalismus, Hamburg 1935.

<sup>32)</sup> Ein Wort über Verfassung, 1815. In: Kleine Schriften und Reden, Stuttgart 1886, 33 f.

<sup>33)</sup> Politik, 1835, 2. A., 122.

des Reichsoberhauptes, für das er hier eintrat. Doch dieses sollte mit der „Volksfreiheit“ verbunden sein, die durch den „Mangel an Einheit“ zerrüttet und herabgewürdigt worden war<sup>34)</sup>. Das historische Recht der Volksfreiheit verblaßte von nun an und trat gegenüber dem vordringlichen Einheitsgedanken mehr und mehr zurück. Dem hat schon DAVID FRIEDRICH STRAUSS kurz nach der 48er Revolution Ausdruck verliehen. „Neben dieser Einheitsfrage betrachte ich das Mehr oder Weniger von Despotismus oder Konstitutionalismus, Junker- oder Demokratentum in den einzelnen deutschen Ländern als sehr gleichgültig.“<sup>35)</sup>

Nachdem das deutsche Kaiserreich die Einheit gebracht hatte, warf dessen Zusammenbruch 1918 die Frage erneut auf. Wohl hat noch mitten im ersten Weltkrieg ein Friedrich Naumann im „Entwurf einer kaiserlichen Kundgebung“ vom „Werden und Wachsen der deutschen Freiheit“, von der „Freiheitsgeschichte der deutschen Nation“ gesprochen<sup>36)</sup>. Aber bei dem Vater der Weimarer Reichsverfassung, Hugo Preuß, der doch von Gierke und dessen deutscher Genossenschaftsidee herkam, überschattete die Überwindung der Partikularstaaten alles und stand der demokratische Einheitsgedanke völlig im Vordergrund<sup>37)</sup>. Es mutet ehrwürdig, doch unmodern an, wenn gegenüber dem Vorwurf einer undeutschen Abkunft der Weimarer Verfassung führende Demokraten, wie der württembergische Staatspräsident Hieber und der badische Staatspräsident Hellpach sich auf Montesquieus germanische Wälder und allgemein auf die germanischen Demokratien beriefen<sup>38)</sup>. Schon dieser flüchtige Ausblick auf die Entwicklung vom Konstitutionalismus zum Parlamentarismus erweist, daß das Bewußtsein und Wollen geschichtlicher Freiheit nicht mehr vorherrschend oder auch nur mitbestimmend war.

Doch kehren wir zum 19. Jahrhundert zurück, da wir nur vom Werden der deutschen Freiheit sprechen wollten, nicht von ihrer Weiterentwicklung ins 20. Jahrhundert hinein. Der Bruch zwischen ständischem Staat und konstitutionellem Staat ist nicht zu verkennen. Aber im Bewußtsein der Nation wurde er aus dem Geiste der deutschen Geschichte erneut überbrückt. Dieses Bemühen um eine geschlossene

<sup>34)</sup> Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung aus dem Nachlaß v. J. G. Droysen, Berlin 1924, 95 f.

<sup>35)</sup> Briefwechsel, Bonn 1895. Siehe dazu RUDOLF STADELMANN, Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848, München 1948, 194 f.

<sup>36)</sup> THEODOR HEUSS, Friedrich Naumann, Stuttgart 1937, 725 (der Entwurf wohl aus dem Sommer 1917).

<sup>37)</sup> Dies zeigen ebensowohl die Aufsätze aus der Kriegs- und Revolutionszeit wie das nachgelassene, unvollendete Werk. HUGO PREUSS, Staat, Recht und Freiheit. Aus 40 Jahren deutsche Politik und Geschichte, Tübingen 1926, und Verfassungspolitische Entwicklungen in Deutschland und Westeuropa. Historische Grundlegung zu einem Staatsrecht der deutschen Republik, Berlin 1927. Bei Max Weber, dessen Einfluß auf die Weimarer Verfassung ja bekannt ist, darf von einer geschichtlichen Freiheitsidee noch weniger gesprochen werden. Über die Frage der Rechtskontinuität siehe CARL SCHMITT, Verfassungslehre, München 1928, 93 ff.

<sup>38)</sup> Frankfurter Zeitung vom 10. 8. 1924, 17. und 18. 3. 1925.

freiheitliche Linie darf nicht verkannt werden, wenn wir nach Bruch oder Kontinuität im Werden der modernen deutschen Freiheit fragen. Man mag einwenden, daß die harte Wirklichkeit, daß die „nackten Facta“, um mit dem alten AUGUST LUDWIG SCHLÖZER zu reden, anders lauten. Man kann auch darauf hinweisen, daß jenes Bemühen vom Standpunkt der modernen Forschung aus illusionär gewesen sei, in doppelter Hinsicht: in der Meinung einer altdeutschen Volksfreiheit, die die heutige Forschung für die quellenmäßig erkundbare Zeit anzweifelt, ja weitgehend als Adelherrschaft erkennt<sup>39)</sup>; und in der Meinung von einer bruchlosen Überleitung des ständischen in den konstitutionellen Staat. Aber auch der Geist ist eine Realität, und aus ihm spricht hier das starke Bewußtsein und Wollen einer Freiheit, die auf der ganzen Geschichte beruht, ein Bewußtsein und Wollen, das eben zu der freiheitlichen Tat befähigte und dieser schließlich doch zum Siege verhalf. Was hatte doch dieser Geist schon in den Mischformen des ständischen und konstitutionellen Staats der Zeit des 19. Jahrhunderts bewirkt!

Und hatte er nicht auch die individuellen Freiheitsrechte im modernen Sinne verwirklichen helfen: eben als Rechte, die einem jeden Menschen zukommen und seit je gerade in der germanisch-deutschen Geschichte den Volksangehörigen zukamen? Daraus erwuchs wohl manches wissenschaftliche Mißverständnis über die besondere Entwicklung der „Freien“ in altdeutscher Zeit, denen man die Rechte des modernen Staatsuntertanenverbands unterlegte. Lehensstaat und Fürstenstaat hatten das frühzeitliche Gefolgschaftswesen der Gemeinfreien grundlegend gewandelt. Im Gegensatz gegen die Feudalherrschaft hatte dann der Absolutismus den Typus des Staatsuntertanen herausgebildet, und auch in der kurzen Episode des württembergischen Absolutismus hören wir von König Friedrich das Wort, alle seien Untertanen desselben Staates<sup>40)</sup>. Die Freiheitsbewegung hat daraus im Sinne ihrer eigenen Ideale die Konsequenz gezogen, daß alle Freie im Staate seien. Auch hier sind Brüche, denn eben diese Konsequenz hatte der absolute Fürstenstaat nicht gezogen. Aber auch hier hat die Freiheitsbewegung den Grundrechten des Bürgers im Bewußtsein der abendländischen Völker eine geschichtliche Tiefe verliehen, schon lange bevor jene Grundrechte in den Verfassungsurkunden ihren Platz fanden, wie im Gedanken des birthright und dessen Wandlung geradezu klassisch zum Ausdruck kam. Und erst recht hat die konstitutionelle Bewegung des 19. Jahrhunderts die Freiheit der einzelnen im Staate nicht nur auf das allgemeine Menschenrecht, sondern auf die geschichtliche Freiheit gegründet.

<sup>39)</sup> Siehe insbesondere HEINZ DANNENBAUER, Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen, Hist. Jahrbuch 61, 1941, 1 ff., und THEODOR MAYER, Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters, Leipzig 1943, 9 ff., und weiterführend in diesem Bande: Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters.

<sup>40)</sup> Siehe HÖLZLE, Württemberg im Zeitalter Napoleons . . . 108.

Dieses Bewußtsein der freiheitlichen Kontinuität ist nun sicherlich nicht unbeeinflusst von dem Schrecken vor der Revolution, die dem Liberalismus — übrigens nicht nur in Deutschland — seit jenem Terror, der in der Französischen Revolution so abschreckend aufgestanden war, anhaftete<sup>41)</sup>. Aber es wäre eine übertriebene monistische Deutung, das Kontinuitätsbewußtsein allein daraus zu erklären. Dazu hat es zu sehr seine Wurzeln in der Vorgeschichte des historischen Rechts und in einem echten Bemühen des menschlichen Geistes um die Fortdauer im Wandel.

Brüche in der freiheitlichen Entwicklung haben auch die andern Nationen Europas gekannt. Es ist eben die These STADELMANN'S, daß jene eine große Revolution ihr eigen nennen, die wir Deutschen nicht gehabt haben. Auf deutschem Boden tritt allerdings unter den Urhebern der Brüche in der Verfassungsentwicklung der Obrigkeitsstaat selbst hervor, und die Revolution von unten zeigt sich kaum als in sich ruhende Kraft. Die Gründe liegen, das hat unsere Übersicht erneut gezeigt, zunächst in der altbeklagten Zersplitterung und der im Gegendruck vorrangig gewordenen Einheitsbewegung. Der Einheitsgedanke gerade des 19. Jahrhunderts ist unserer Generation, weil er mit dem Nationalgedanken und dem angeblich oder faktisch damit verbundenen Nationalismus identisch ist oder scheint, fremd geworden. Doch erkennen wir heute wieder sein ungemeines Schwergewicht in unserer Geschichte. Dahinter aber steht der Druck von außen, und dieser ist auch in Zeiten wirksam, wo der Einheitsstaat verwirklicht ist oder sein Ziel nicht im Vordergrund steht. Die Brüche sind, worauf schon eingangs hingewiesen wurde, überwiegend aus diesem äußeren Druck zu erklären. Es anders zu sehen, hieße sich Scheuklappen vor dem Schicksal unseres Volkes anlegen. Dies gilt auch von dem einzigen durchgeführten Überleitungsversuch vom ständischen zum konstitutionellen Staat; dies gilt sogar von den Ständen Altwürttembergs selbst, die von der Außenpolitik, ja dem Heerwesen nicht lassen wollten.

Aber über diesen Brüchen dürfen wir nicht die Kontinuität eines Freiheitsgeistes, eines Wollens zur Freiheit, übersehen. Dieses Wollen ist immer wieder durchbrochen, trotz äußeren Drucks und innerer Zersplitterung. Und es hat in den Zeiten des Werdens des konstitutionellen Staats die Einheit in der Geschichte gesucht und gefunden. Auch heute müssen wir um die Einheit in der Geschichte ringen, wenn wir es auch, da wir die Geistesstufe des Historismus nicht zurückschreiten können noch wollen, auf anderem Wege versuchen müssen als die früheren Zeiten. Der Weg wird daran anzuknüpfen haben, wovon er — auf früherer Stufe allerdings — ausgegangen ist: von der gemeinsamen europäischen, ja im weitesten Sinne abendländischen Entwicklung, der gegenüber die vielen Brüche und ihre Gründe nur eine schmerzliche, in hohem Maße schicksalhafte Sonderung darstellen, die überwinden zu helfen die Völker insgesamt aufgerufen sind, stärkstens aber auch wir selbst, wollen wir als Volk bestehen.

<sup>41)</sup> Siehe auch THEODOR SCHIEDER, Das Problem der Revolution im 19. Jahrhundert, Hist. Zeitschr. 170, 1950, 233 ff.